

Bekanntgabe einer Feststellung nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVP-Pflicht

Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes, diese wiederum vertreten durch das Wasserstraßenneubauamt Aschaffenburg (WNA AB) plant den Neubau einer Fischaufstiegsanlage an der Staustufe Kachlet an der Bundeswasserstraße Donau.

Nach § 14 Bundeswasserstraßengesetz bedarf die Maßnahme der Planfeststellung. Das Vorhaben muss dabei auf seine Umweltverträglichkeit hin überprüft werden. Fischaufstiegsanlagen werden in Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) nicht als „UVP-pflichtige“ Vorhaben geführt, d.h. eine grundsätzliche Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht nicht. Es muss jedoch eine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG durchgeführt werden. Eine solche kann aber entfallen, wenn der TdV einen Antrag auf Durchführung einer UVP gemäß § 7 Abs. 3 UVPG stellt.

Der TdV kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht ausschließen, dass der Bau der Fischaufstiegsanlage erheblich nachteilige Auswirkungen auf Schutzgüter im Sinne des UVPG hat. Daher wurde seitens des WNA AB der Antrag auf die Durchführung einer UVP gemäß § 7 Abs. 3 UVPG und Entfall einer Vorprüfung gestellt.

Die Voraussetzungen liegen vor. Es wird hiermit festgestellt, dass aufgrund der vorgelegten Unterlagen gemäß § 7 Abs. 3 UVPG die Vorprüfung nach den Absätzen 1 und 2 entfällt und eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Zum einen wurde vom TdV die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung mit Schreiben vom 10.04.2025 beantragt. Zum anderen erachtet die zuständige Planfeststellungsbehörde das Entfallen der Vorprüfung als zweckmäßig. Aufgrund der Unterlagen zeigt sich, dass im Hinblick auf die Umweltverträglichkeit des Vorhabens die zeitgleich ablaufenden Grundinstandsetzungen von Wehr und Schleuse von erheblicher Bedeutung sind. Es ist davon auszugehen, dass sich kumulierende erhebliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ergeben werden. Diese können durch Flächeninanspruchnahmen und Emissionen (v.a. Erschütterungen und Schall) entstehen. Aber auch durch den Bau der Fischaufstiegsanlage alleine sind erhebliche Umweltauswirkungen nicht auszuschließen. Es ist somit davon auszugehen, dass eine Vorprüfung ebenfalls eine UVP-Pflicht ergeben wird. Die Durchführung selbiger würde mithin nur zusätzlichen Kosten und Zeitaufwand bedeuten. Die der Prüfung zugrunde gelegten Unterlagen und die Begründung der Feststellung können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt, Wörthstraße 19, 97082 Würzburg, eingesehen werden.

Für dieses Neuvorhaben besteht mithin die UVP-Pflicht. Die Entscheidung der zuständigen Behörde ist nicht anfechtbar.

Würzburg, den 20. Mai 2025

Generaldirektion
Wasserstraßen und Schifffahrt
Im Auftrag
Strifsky